



Route des Cliniques 17
Case postale
1701 FRIBOURG / FREIBURG, le/den 21.01.2005

AIDE SOCIALE / SOZIALHILFE

Tél. 026 / 305 29 92
Fax 026 / 305 29 85
E-mail sasoc@fr.ch
Site www.fr.ch/sasoc

Chèques postaux 17 - 1539 - 1 (Serv. financier cant.)
Postcheckkonto

N° du dossier / Aktenheft Nr. L:\JCS\Correspondance\SSR Fribourg\jeunes-d.doc

Veuillez rappeler le numéro du dossier dans la réponse
Bitte, Aktennummer in der Antwort erwähnen

V/réf. - I/Ref.

Sozialdienst der Stadt Freiburg
Herr Stéphane BLANC
Rue de l'Hôpital 2
1700 **Freiburg**

Eingliederung von Sozialhilfeempfängern im jungen Erwachsenenalter

Sehr geehrter Herr Dienstchef

Wir beziehen uns auf Ihren Brief vom 20. Oktober 2004, der das Problem « junge Erwachsener ohne Stelle und ohne Ausbildung » betrifft. Wir haben zu diesem Thema verschiedene Dienste befragt, die auch von solchen Fällen betroffen sind.

Zwar ist die Zahl von Sozialhilfebezügern im jungen Erwachsenenalter (18 – 25 Jahre) in den letzten zehn Jahren gestiegen (1995 : 227, 2003 : 541), doch ist zu vermerken, dass der prozentuale Anteil dieser Population an der Gesamtzahl von Bezüchern im gleichen Zeitraum sich nicht wesentlich erhöht hat (1995 : 11.76%, 2003 : 12.64%). Er entspricht im Übrigen demjenigen in anderen Kantonen wie etwa Bern oder Basel. Somit wird die Sozialhilfe nicht in grösserem Ausmass als früher von jungen Menschen beansprucht. Hingegen heben die dieser Population geltenden Studien mehrere Schwierigkeiten hervor, an welchen deutlich wird, dass ein neuer sozialer Problembereich von grosser Komplexität und mit mehreren Dimensionen im Entstehen ist. Häufig wird in solchen Situationen die Verflechtung verschiedener Probleme beobachtet, wie Zerrüttung der Familie, schulischer Misserfolg, labiler Gesundheitszustand, fehlende Berufsbildung oder mangelnde Berufsqualifikation und Arbeitslosigkeit, zusammen mit Wohn- und Geldproblemen. Hinzu kommen zuweilen Delinquenz, Gewalt oder der Konsum illegaler Produkte.

Angesichts dieser Problematik hat die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) ihre Mitglieder darauf aufmerksam gemacht, dass sie sich nicht auf eine wirtschaftliche Behandlung solcher Fälle beschränken sollen. Sie empfiehlt ausdrücklich (Kapitel H.11 der Richtlinien) eine enge Zusammenarbeit mit anderen Fachstellen im Sinne einer Eingliederungsstrategie, die sich auf ein gezieltes Anreizsystem stützt und der besonderen Situation jeder Person Rechnung trägt. Dieses Anreizsystem folgt einem Grundsatz der Valorisierung, und dieser kann mittels verschiedener Instrumente (Erwerbsunkostenpauschale, situationsbedingte Leistungen usw.) angewandt werden.

Nach Artikel 22a Abs. 1 des Sozialhilfegesetzes (SHG) ist der Staatsrat die zuständige Behörde für die Festsetzung der Freiburger Richtsätze für die materielle Hilfe in Bezugnahme auf die Richtlinien der SKOS. Anders als Sie in Ihrem Schreiben behaupten, hat das Kantonale Sozialamt niemals besondere Pauschalbeträge für junge Erwachsene festgesetzt oder

auch nur vorgeschlagen. Anlässlich der vierteljährlichen SHG-Sendung Nr. 149, auf welche Sie sich beziehen, haben wir lediglich das Kapitel H.11 der SKOS-Richtlinien übermittelt. Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass die Form des « Anreizes », die gemäss Ihrem Schreiben vom Sozialdienst der Stadt Freiburg angewandt wird und die darin besteht, die finanzielle Hilfe für « junge Erwachsene ohne Stelle und Ausbildung » systematisch zu kürzen, nicht SHG-konform ist. Das Gesetz erlaubt keinerlei negative Differenzierung der Pauschalen für materielle Hilfe je nach Bezückerkategorie. Hingegen erlaubt es im Sinne der SKOS-Richtlinien die Gewährung eines Bonus, der darauf hinzielt, die Bemühungen junger Erwachsener um die Verbesserung ihrer Lage zu fördern. Höchstens können, nach den SKOS-Richtlinien, junge Erwachsene, die keinen eigenen Haushalt führen und nicht im Haushalt ihrer Eltern, sondern in einer Wohngemeinschaft leben, ohne eine Wirtschaftsgemeinschaft zu bilden, zur Deckung ihres Lebensunterhalts nur ihren Anteil des monatlichen Pauschalbetrags für einen Zweipersonenhaushalt erhalten (s. Kapitel H.11 der SKOS-Richtlinien). Wir haben aber bei der vierteljährlichen SHG-Abrechnung festgestellt, dass diese Bestimmung auf Situationen angewendet wird, die dieser Definition nicht entsprechen. Schliesslich heben wir noch hervor, dass nur eine schwere Pflichtversäumnis im Sinne von Artikel 5 Abs. 2 der Verordnung über die Richtsätze für die Bemessung der materiellen Hilfe oder die Weigerung, einen geeigneten Eingliederungsvertrag zu unterzeichnen (Art. 4a Abs. 2 SHG), individuell mit einer Kürzung der materiellen Hilfe auf ein Minimum sanktioniert werden können (Art. 5 Abs.1 der oben genannten Verordnung).

Parallel dazu verlangt ein Anreizsystem von den jungen Erwachsenen eine Gegenleistung und vom Sozialdienst die Verstärkung seiner Beratungs- und Motivationsarbeit sowie der Zusammenarbeit mit anderen Diensten, um den Einsatz der entsprechenden Leistungen zu koordinieren. Die verschiedenen implizierten Partner, die sich diesem Problemkreis gegenüber sehen, wissen ausserdem, dass die Früherkennung und eine rasche und koordinierte Intervention wesentliche Vorbeugungsfaktoren sind, um zu verhüten, dass die jungen Leute nachhaltig auf Sozialhilfe angewiesen sind.

Konkret verfügt der Kanton schon über gute Instrumente für den Umgang mit dieser Problematik. Es handelt sich um ein von der Volkswirtschaftsdirektion, der Erziehungs-, Kultur- und Sportdirektion und der Direktion für Gesundheit und Soziales eingeführtes und koordiniertes Dispositiv. **Junge Leute ohne Ausbildung** können an die *Jugend-Plattform* verwiesen werden. Dank dieser Koordinationsstruktur kann man behaupten, dass kein junger Mensch in Schwierigkeiten ohne Antwort bleibt, was Schulbildungs-, Berufsbildungs- oder Beschäftigungsprobleme angeht. Diese Einrichtung hat bis Ende November 2004 292 junge Leute in Sonderprogrammen aufgenommen und orientiert. Die regionalen Sozialdienste haben diesbezüglich vom Amt für den Arbeitsmarkt die nötige Information erhalten. **Junge Leute mit Ausbildung** hingegen werden entsprechend dem üblichen Verfahren an die Organismen der Arbeitslosenversicherung verwiesen. Verschiedene Leistungen stehen in diesem Rahmen zur Verfügung, je nach ihrer spezifischen Situation.

Ergänzend zu diesen Massnahmen und in Absprache mit den Partnerdiensten (regionale Arbeitsvermittlungszentren, Berufsbildungsamt, Amt für Berufsberatung und Erwachsenenbildung, Amt für französischsprachigen und deutschsprachigen obligatorischen Unterricht, Amt für Ausbildungsbeiträge usw.) ist es von grösster Wichtigkeit, **soziale Eingliederungsmassnahmen** (MIS) im Rahmen der Sozialhilfe zu mobilisieren, Massnahmen, die der Situation jeder jungen Person angepasst sind. Der Zweck besteht darin, die junge Person sofort zu veranlassen, sich als Gegenleistung für die erhaltene materielle Hilfe für ein Eingliederungsprogramm anzumelden. Die MIS können zum Beispiel als Überbrückung dienen für die Wartefrist zu einer Arbeitslosen-Massnahme (in bestimmten Fällen 120 Tage), indem die Person ein Vorpraktikum absolviert. Sie können dazu dienen, parallel zu einer Ausbildung die gesundheitlichen Voraussetzungen zu verbessern oder einer Verschuldung vorzubeugen. Sie können auch dazu dienen, ein spezialisiertes Motivationshalbjahr zu absolvieren (SeMo mit besonderen Leistungen), oder eine strukturierte Arbeit der beruflichen Orientierung, zum Beispiel mit Hilfe des vom Centre Release angebotenen Programms « Passerelle » usw.

Die verschiedenen aufeinander abgestimmten Massnahmen erlauben es, so schnell wie möglich ein Eingliederungs- oder Wiedereingliederungsprojekt vorzuschlagen, das letztlich auf die Aufnahme oder Beendigung einer Ausbildung hinzielt oder auf die Beschäftigung in der Arbeitswelt, unter Vorbehalt natürlich der Situation auf dem Arbeitsmarkt. Es sei daran erinnert, dass die Verantwortung für den Abschluss eines sozialen Eingliederungsvertrags bei der Sozialkommission liegt, wohingegen der regionale Sozialdienst ein Eingliederungsprojekt erstellt und eine Tätigkeit als soziale Eingliederungsmassnahme sucht und das Kantonale Sozialamt für die Validierung der sozialen Eingliederungsmassnahmen zuständig ist.

Dieses System ist zweifellos verbesserungsbedürftig. Die *Jugend-Plattform* war in der Lage, letztes Jahr doppelt so viele Personen zu betreuen wie im Jahr zuvor, doch gelangt sie an die Grenzen ihrer maximalen Kapazität. Die Koordinatorin der *Jugend-Plattform* Frau P. Comby, hat uns ihre diesbezüglichen Besorgnisse mitgeteilt. Vermerkt sei, dass diese Plattform eine präventive Rolle für bestimmte junge Personen spielt, die sich sonst direkt an die Sozialhilfe wenden müssten. Das Spektrum der heute verfügbaren Leistungen entspricht jedoch nicht den Bedürfnissen junger Personen, deren Schwierigkeiten überwiegend durch andere Faktoren als Ausbildung und Beschäftigung gekennzeichnet sind (z. B. Gesundheit, Familienzerrüttung, Schulden, Ablehnung vorgeschlagener Massnahmen usw.). Die Möglichkeiten des Übergangs von einer Leistung zur anderen sind manchmal mit Auflagen verbunden (z. B. Wartefristen). Wir denken aber, dass das Potential dieses Dispositivs noch nicht vollständig ausgeschöpft ist. Bis heute haben wir kein Gesuch um Validierung einer neuen MIS, die spezifischen Bedürfnissen in diesem Bereich entsprechen würde, erhalten, auch keine Anfrage zu den Modalitäten der Zusammenarbeit unter den verschiedenen implizierten Partnern. Im Übrigen setzen die neuen Richtsätze, die unlängst von der SKOS beschlossen wurden und 2006 in unserem Kanton in Kraft treten werden, noch mehr den Akzent auf Eingliederungsmassnahmen im Rahmen einer Anreize schaffenden materiellen Hilfe, deren Skala eine grössere Bandbreite bieten wird als die heute geltende.

Schon im letzten Sommer jedoch haben wir eine Vernehmlassung bei anderen Dienststellen gestartet, vor allem auf dem Weg über die kantonale Kommission für die Koordination der interinstitutionellen Zusammenarbeit (CII), um die Bedürfnisse und die Mittel für eine Verstärkung des Systems der Hilfe an junge Menschen in Schwierigkeiten zu bestimmen. Eine diesbezügliche Sitzung unseres Amtes mit dem Amt für den Arbeitsmarkt ist auf den 28. Januar 2005 anberaumt worden. Wir sind auch daran, neue Tätigkeiten als soziale Eingliederungsmassnahmen zu evaluieren. Auch wenn unser Kanton wie andere Kantone schon über ein bewährtes System verfügt, muss dieses ergänzt werden, um den spezifischen Schwierigkeiten zu entsprechen, mit welchen die Sozialdienste in Bezug auf diese Population konfrontiert sind. Die Beobachtungen und Vorschläge der regionalen Sozialdienste in diesem Zusammenhang sind sehr willkommen.

Wir danken Ihnen schon heute für Ihren Beitrag an die Konsolidierung des Systems und verbleiben mit freundlichen Grüssen.

François Mollard
Vorsteher

Jean-Claude Simonet
Koordinator SHG / MIS

Kopie an :

- Frau Ruth Lüthi, Staatsrätin, Direktion für Gesundheit und Soziales, intern
- Frau Marie-Thérèse Maradan, Präsidentin der Sozialkommission des RSD der Stadt Freiburg, Rue de l'Hôpital 2, 1700 Freiburg
- Herrn Pierre Dufour, Verantwortlicher des Sozialdienstes *Le Tremplin*, Av. de l'Europe 6, 1700 Freiburg

Beilage : Tabelle « Sozialhilfebezüger/innen im jungen Erwachsenenalter zwischen 1995 und 2003 ».